

Satzung "Ökologischer Ärztenbund e.V."

(beschlossen am 28.04.1987; Änderungen vom 30.01.1993, vom 26.9.1998, und vom 08.10.2006)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ökologischer Ärztenbund". Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Ärzte/innen haben eine besondere Verantwortung für Gesundheit und Mit-Welt. Vereinszweck ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit.

Durch Forschung, Wissensvermittlung, Verhandlung, Korrespondenz und Aktionen leistet der Verein einen Beitrag zur Bildung ökologischen Bewusstseins und dessen Berücksichtigung in der Gesundheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland.

Institutionen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung wird Zusammenarbeit angeboten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede/r Ärztin/Arzt oder jeder Studierende aus den Bereichen Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie jede/r weitere im Gesundheitsbereich Tätige werden.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber jedem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht in der Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. Die Einberufung muss dann 12 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingereicht und begründet werden.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Einladungen mit der Tagesordnung fristgerecht versandt wurden.

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

Über alle Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von dem Schriftführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
4. Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassier.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und höchstens acht aktiven Mitgliedern.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabenbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

5. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand wird in seiner Arbeit in ökologischen und medizinischen Fragen durch einen Beirat unterstützt.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für drei Jahre berufen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins einer Institution oder Organisation zu übertragen, die eine dem Vereinszweck entsprechende gemeinnützige Tätigkeit ausübt. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.04.1987 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist.